

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl. 5070, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 wird nach dem Wort „Kindergärten“ eingefügt:

„sowie als Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule baulich zusammenhängenden Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl.5200,“

2. Im § 1 Abs.2 wird das Wort "Wien" durch das Wort "St.Pölten" ersetzt.

3. Dem § 12 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Mitglied kann durch jedes von derselben Partei vorgeschlagene Ersatzmitglied vertreten werden.“

4. § 12 Abs.3 lautet:

"(3) Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so hat der Vorsitzende (oder in seiner Verhinderung der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter) zu entscheiden, ob

a) innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einberufen wird, die bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. In dieser Sitzung dürfen jedoch, wenn die Voraussetzungen nach Abs.1 nicht erfüllt sind, nur jene Beratungsgegenstände behandelt werden, die bereits auf der Tagesordnung der ersten Sitzung waren.

oder ob

b) die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich eingeholt wird. Zu diesem Zweck ist diesen Mitgliedern binnen einer Woche das Protokoll der Sitzung mit der Aufforderung zu übermitteln, binnen einer weiteren Woche der Geschäftsführung schriftlich ihre Zustimmung zu erklären. Wenn die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder erreicht ist, gelten die in der Sitzung gefassten Beschlüsse. Dies ist von der Geschäftsführung allen Mitgliedern mitzuteilen. Wenn die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine neue Sitzung anzuberaumen."

Artikel II

Artikel I Z.1 tritt mit 1.Jänner 2001 in Kraft.

Artikel III

Vorhaben, die unter die Bestimmung des Artikel I Z.1 fallen, können auch unterstützt werden, wenn sie im Jahr 2000 durchgeführt werden.